



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGBs werden der Klientin vor Unterzeichnung der Rahmenbedingungen ausgehändigt und sind Bestandteil der Vereinbarung.

1. Vertragsparteien

- 1.1. Durch die Unterzeichnung der Rahmenbedingungen gehen die Klientin und die psychiatrische SpiteX Libra GmbH (nachfolgend SPITEX LIBRA genannt) eine Auftragsbestätigung unter Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Dienstleistungen der SPITEX LIBRA und können nur durch schriftliche Vereinbarungen geändert werden.

2. Bedarfsabklärung

- 2.1. Die Bedarfsabklärung über Art, Häufigkeit und Umfang der von der SPITEX LIBRA zu erbringenden Dienstleistungen erfolgt vor Ort in enger Abstimmung mit der Klientin.
- 2.2. Das Resultat der individuellen Abklärung wird schriftlich festgehalten und dem Arzt zur Verordnung zugestellt.
- 2.3. Die Bedarfsabklärung der Dienstleistungen wird periodisch oder bei gesundheitlichen Veränderungen wiederholt.
- 2.4. Bei Bedarf werden die Dienstleistungen in gegenseitiger Absprache den veränderten Umständen angepasst.

3. Dokumentation

- 3.1. Die gesundheitliche Verfassung der Klientin werden von der SPITEX LIBRA dokumentiert.
- 3.2. Das Resultat wird schriftlich festgehalten und mittels Bedarfsmeldeformular der Ärztin bzw. dem Arzt zur Anordnung der kassenpflichtigen Leistungen zugestellt.
- 3.3. Die ärztliche Anordnung wird gemäss den rechtlichen Vorgaben periodisch oder bei Bedarf aktualisiert. Die Anordnungen werden sowohl bei fortdauerndem Pflege- und Betreuungsbedarf wie auch bei einer Erhöhung der Leistungen aktualisiert. Die Krankenversicherung hat grundsätzlich 14 Tage Zeit, um die ärztliche Anordnung zu beanstanden.
- 3.4. Diese Dokumentation ist das Eigentum der SPITEX LIBRA.

4. Durchführung der Dienstleistung

- 4.1. Die SPITEX LIBRA arbeitet mit einem Bezugspersonensystem, bei welchem jede Klientin eine Bezugsperson sowie eine Stellvertretung erhält.
- 4.2. Termine werden in Absprache mit der Klientin vereinbart, wobei Wunschtermine nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 4.3. Notfallsituationen können Terminverschiebungen verursachen. In solchen Fällen wird die Klientin umgehend informiert und der Termin wird nicht verrechnet, wenn die Absage seitens der SPITEX LIBRA erfolgt.
- 4.4. Vereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen SPITEX LIBRA sind verbindlich und können auch schriftlich festgehalten werden.
- 4.5. Die SPITEX LIBRA ist befugt bei Unzumutbarkeit einen Auftrag vorzeitig zu beenden. Dies gilt bei einer gesundheitlichen Gefährdung einer Mitarbeiterin, Androhungen oder Ausüben von Gewalt gegenüber einer Mitarbeiterin, sexuelle Belästigung oder auch mangelnder Kooperation der Klientin.

5. Datenschutz und Schweigepflicht

- 5.1. Die SPITEX LIBRA verpflichtet die Mitarbeiterinnen zur Beachtung und Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen.
- 5.2. Die Klientin entbindet die SPITEX LIBRA gegenüber den betreuenden Ärzten sowie den im Formular «Entbindung der Schweigepflicht», welches beim Erstgespräch seitens Klientin auszufüllen und zu unterzeichnen ist, erwähnten Personen von der Schweigepflicht.
- 5.3. Die Klientin hat jederzeit das Recht auf Einsicht ihrer Akten.
- 5.4. Gefährdet die Klientin sich selbst oder Dritte ist die Mitarbeiterin der SPITEX LIBRA befugt, Angehörige, den betreuenden Arzt, der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder die Polizei zu informieren.

6. Anforderungen gegenüber der Klientin

- 6.1. Die Klientin hat eine Informationspflicht gegenüber der SPITEX LIBRA, wobei sie einen Wechsel des Wohnorts, der Krankenkasse, des behandelnden Arztes o.ä. innert 48h zu melden hat.
- 6.2. Die Klientin hat sich an die abgemachten Termine zu halten. Einsätze, welche die Klientin von Montag bis Freitag nicht mindestens 24h und bei Wochenend- und Feiertageinsätze nicht mindestens 48h im Voraus abbestellt, werden der Klientin zu 65.00 CHF verrechnet.
- 6.3. Bei ausserdienstlichen Einsätzen wird eine Notfallpauschale von 50.00 CHF erhoben.

7. Tarife und Rechnungsstellung

- 7.1. Nach dem Erstgespräch wird anhand einer ärztlich unterzeichnenden Spitex-Verordnung die Kostengutsprache bei der zuständigen Krankenkasse beantragt.
- 7.2. Die kassenpflichtigen Leistungen werden anhand der folgenden Tarife abgerechnet:
 - Tarif A: CHF 76.90 / h
 - Tarif B: CHF 63.00 / h
 - Tarif C: CHF 52.60 / h
- 7.3. Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat sich die Klientin an den Kosten der kassenpflichtigen Leistungen zu beteiligen (nebst der Kostenbeteiligung direkt bei der Krankenversicherung gemäss KVG). Dieser Betrag ist pro Einsatz begrenzt und je nach Kanton unterschiedlich. Für den Kanton Schaffhausen beträgt die Patientenbeteiligung CHF 15.35 / Tag und für den Kanton Zürich CHF 07.65 / Tag.
- 7.4. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre übernimmt die Gemeinde die Patientenbeteiligung, womit die Eltern nur die Kostenübernahme der Franchise und dem Selbstbehalt der Krankenkasse übernehmen müssen.
- 7.5. Die Pflegerestkostentarife werden durch die öffentliche Hand übernommen.
- 7.6. Bei vorzeitiger Beendigung der Betreuung, sei dies seitens Klientin oder der psychiatrischen Spitex Libra GmbH, werden die geleisteten Stunden bis dato abgerechnet.
- 7.7. Kommt es zu keinem Betreuungsverhältnis wird das Erstgespräch sowie der administrative Aufwand verrechnet.
- 7.8. Der Klientin wird eine Pauschale erhoben von 05.00 CHF monatlich für Verbrauchsmaterialien.



LIBRA

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die AGBs unterliegen dem Schweizer Recht.
- 8.2. Gerichtsstand für sämtliche rechtlichen Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der SPITEX LIBRA und der Klientin ist in jedem Fall Schaffhausen.